

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 45 (1948)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der eine oder der andere ist vielleicht erschreckt über die scheinbar luxuriösen Vorschläge und sieht in erster Linie die Ausgaben voraus, die derartige Aufwendungen bringen. Zweifler seien deshalb eingeladen, hier nicht stehen zu bleiben und noch etwas weiter zu denken: an die *Einsparungen* nämlich, die an Unterstützungsgeldern für neu Infizierte und Rückfällige gemacht werden können.

Daß wir auf *diesem* Weg der direkten Hilfe von Mensch zu Mensch einer lebendigen Verbundenheit zwischen den einzelnen Gliedern des Volkes näherkommen als durch das leider am weitesten verbreitete System der teilnahmslosen Auslieferung von Geld durch den Amtsschalter, sollte nachgerade offenbar geworden sein.

Bern. *Die Verbindung von Etat- mit Wohnsitzstreitigkeiten.* In Heft 5/6 (Mai/Juni) 1947 der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ untersucht Fürsprecher und Notar Werner *Thomet*, Vorsteher der Rechtsabteilung der kantonalen Armendirektion diese Frage im Zusammenhang.

Wenn eine Person oder wenn Angehörige ihrer Familie innerhalb zweier Jahre seit dem Erwerb des polizeilichen (gleich Unterstützungs-)Wohnsitzes in einer Gemeinde dauernd unterstützungsbedürftig werden, tritt gemäß Art. 104 A. u. NG. wieder die Unterstützungspflicht der frühern Wohnsitzgemeinde ein. Man nennt die Anwendung dieser Bestimmungen den Rückgriff auf die vorhergehende Wohnsitzgemeinde. Die Voraussetzungen des Rückgriffs sind nach Art. 104 und 105 A. u. NG. einmal der Eintritt der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit, sodann der noch nicht erfolgte Ablauf der zwei Jahre. Endlich muß die Gemeinde, auf welche Rückgriff genommen wird, unmittelbar vor der rückgriffnehmenden die polizeiliche Wohnsitzgemeinde der auf den Notarmen-Etat aufgenommenen Person oder ihres Familienhauptes sein. Der Gemeinde, gegen die der Rückgriff geltend gemacht wird, stehen zu dessen Abwehr grundsätzlich zwei Wege offen. Die Gemeinde kann mit der Etatbeschwerde gemäß Art. 105, Abs. 3 und 4 A. u. NG. die formelle Gültigkeit oder die materielle Begründetheit der Etataufnahme bestreiten. Sie kann aber auch ihre Rückschreibepflicht z. B. mit der Behauptung verneinen, sie sei nicht die vorhergehende Wohnsitzgemeinde, oder die zweijährige Rückgriffspflicht sei abgelaufen. Solche Fragen sind in einem Wohnsitzstreit gemäß Art. 116 A. u. NG. zu beurteilen. In der Praxis werden die beiden Abwehrmittel oft verwechselt oder in unzulässiger Weise miteinander verbunden. Die *Etatbeschwerde*: Damit wird die Verfügung des Kreisarmeninspektors betr. Aufnahme oder Nichtaufnahme einer Person auf den Etat der dauernd Unterstützten angefochten, ist somit eine Gemeindebeschwerde im Sinne von Art. 63 ff. Gemeindegesetz. Zur erstinstanzlichen Beurteilung ist der dem Kreisarmeninspektor vorgesetzte Regierungsstatthalter zuständig. Gegenstand ist die formelle Gültigkeit der Verfügung, ferner ihre materielle Begründetheit und eventuell die Frage, ob eine Person richtigerweise schon früher hätte auf den Etat aufgenommen werden sollen. Andere Fragen gehören nicht in das Etatstreitverfahren, besonders nicht die Frage, ob infolge der Etataufnahme oder ihrer Rückdatierung eine andere Gemeinde gemäß Art. 104 unterstützungs- und rückschreibepflichtig werde. Der Etatstreit ist daher ein Vorverfahren für den Rückgriffstreit. Als *Wohnsitzbeschwerde* bezeichnet man die in Art. 116 A. u. NG. vorgesehene Beschwerde gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden in Angelegenheiten des polizeilichen Wohnsitzes. Sie kann von jedermann erhoben werden, insbesondere auch von der bisherigen Wohnsitzgemeinde und ist eine typische Gemeindebeschwerde. Als Wohnsitzstreitigkeiten im engern Sinne bezeichnen wir Streitigkeiten zwischen zwei Gemeinden, oder mehreren, über den Unterstützungswohnsitz einer Person oder Familie. Die Wohnsitzbeschwerde im engern Sinne gilt als Rechtsverweigerungsbeschwerde und ist deshalb unbefristet. Kann oder will eine vom Rückgriff bedrohte Gemeinde nicht die Etataufnahme anfechten, so muß sie, um den Rückgriff von sich abzuwehren, danach trachten, aus der Rolle der „vorhergehenden Wohnsitzgemeinde“ herauszukommen. Der Wohnsitzrichter kann und muß daher auch Etatfragen beurteilen, soweit sie sich als Vorfragen

in einem Wohnsitzstreit stellen und nicht schon in einem andern Verfahren für die Parteien des Wohnsitzstreites verbindlich entschieden worden sind.

Eingehend schildert nun der Verfasser die Frage der *Verbindung von Etat- und Wohnsitzstreitigkeiten*. Die *bisherige Praxis*: Es liegt für die Gemeinden nahe, alle Mittel zur Abwehr eines Rückgriffs nach Möglichkeit in einem einzigen Verfahren geltend zu machen. Die vom Rückgriff bedrohte Gemeinde B wird sich wenn möglich nicht nur gegen die in der Gemeinde A erfolgte Etataufnahme beschweren (Etatbeschwerde), sondern zugleich die Einschreibung der aufgenommenen Person auf einen vor der Etataufnahme liegenden Zeitpunkt in das Wohnsitzregister der Gemeinde C verlangen (Wohnsitzbeschwerde), um diese in die Rolle der rückgriffsberechtigten und die Gemeinde A in diejenige der rückgriffsbedrohten zu bringen. So wurde es im Laufe der Zeit allgemein üblich, in Etatstreitigkeiten wohnsitzrechtliche Begehren zu stellen und Einwendungen wohnsitzrechtlicher Natur zu erheben. Dabei wurde häufig nicht nur die Funktion der Beiladung verkannt, sondern man setzte sich auch recht unbedenklich über die Vorschrift des Art. 116 A. u. NG. hinweg, wonach zur Beurteilung von Wohnsitzbeschwerden der Regierungstatthalter des Amtsbezirks örtlich zuständig ist, dem die beklagte Gemeinde angehört. Die *Preisgabe* der bisherigen Praxis erfolgte durch Entscheid des Regierungsrates vom 13. August 1946 i. S. Scheidegger (veröffentlicht in Nr. 6 der „Monatsschrift“, Juni 1947). Einige Erwägungen werden hervorgehoben und ergänzt: 1. Das Hauptargument ist der Hinweis auf die zwingende Natur der Zuständigkeitsbestimmung des Art. 116 A. u. NG. Abweichungen von der vorgeschriebenen Zuständigkeitsordnung sind grundsätzlich weder mit noch ohne Zustimmung der Beteiligten möglich. 2. Der Regierungsrat benützte auch die Gelegenheit, um irrtümliche Auffassungen über die Funktionen der Beiladung richtigzustellen. Der Beigeladene erhält zwar gewisse Parteirechte, ist aber nicht Partei. 3. Der Regierungsrat verneint auch, daß ein Abweichen von der Zuständigkeitsvorschrift des Art. 116 A. u. NG. aus Gründen der Prozeßökonomie angezeigt wäre. Seinen Ausführungen sei beigefügt, daß die Vereinigung von Etat- und Wohnsitzstreitigkeiten den Gemeinden nicht nur Vor-, sondern auch Nachteile bringen kann. 4. Man hat auch befürchtet, die Praxisänderung beeinträchtige die Rechtssicherheit. Referent ist der Ansicht, daß die Beibehaltung einer offensichtlich gesetzwidrigen Praxis die Rechtssicherheit mehr gefährdet hätte als die Rückkehr zum gesetzlichen Zustand. Der Regierungsrat führt übrigens schließlich aus: „Damit soll nicht gesagt sein, daß die Verbindung von Etat- und Wohnsitzstreitigkeiten überhaupt unzulässig sei. Ist der Regierungstatthalter für alle in Betracht fallenden Parteien sowohl gemäß Art. 105 als auch gemäß Art. 116 A. u. NG. zuständig, so können Etat- und Wohnsitzbeschwerden sehr wohl in einem einzigen Verfahren beurteilt werden, wenn den Parteien damit gedient ist.“ Ganz allgemein stellt der Referent fest, daß zwar unter Umständen der Wohnsitzrichter zur Beurteilung von Etatfragen, nie aber der Etatrichter als solcher zur Beurteilung von Wohnsitzfragen zuständig ist. A.

Neuenburg. In der Volksabstimmung vom 27. Juni 1948 hat das Volk des Kts. Neuenburg das *Gesetz über die Abänderung der Kantonsverfassung* (Einführung des Grundsatzes der *wohnlöchtlichen Armenunterstützung*) mit 9034 gegen 2977 Stimmen angenommen, womit ein weiterer Schritt zur Einführung des Konkordates getan ist.
W.

Zürich. Ähnlich den Amtlichen Mitteilungen der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern gibt nun auch in begrüßenswerter Weise die Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich zur besseren und nachhaltigeren Orientierung der Armenbehörden in zwangloser Folge ein Mitteilungsblatt heraus. Die ersten beiden Nummern vom Mai und August a. c. enthalten Ausführungen über Streptomycinbehandlung, AHV, Auslandschweizerfürsorge, ein Verzeichnis der die Armenbehörden berührenden Konkordate, Alters- und Nachkriegshilfe, staatliche Beitragsleistungen an Bäderkuren und Prothesen sowie Orientierung über Spitäler, Anstalten und Heime. — Das Vorgehen der Kantone Bern und Zürich darf sicherlich auch anderen kantonalen Armenbehörden empfohlen werden.
WZ.